



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn  
Winfried Häberle

[w.haberle.1.wk56b92zy4@fragdenstaat.de](mailto:w.haberle.1.wk56b92zy4@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON Monika Weber

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [VB5@bmf.bund.de](mailto:VB5@bmf.bund.de)

DATUM 22. Mai 2015

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Grundsteuergesetz**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. April 2015

GZ **V B 5 - O 1319/15/10091**

DOK **2015/0405877**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Häberle,

in Ihrem o. g. Antrag nach dem IFG bitten Sie um Informationen zum aktuell anzuwendenden Grundsteuergesetz. Sie möchten wissen:

„Ist das Grundsteuergesetz von 1973 das aktuell angewendete Grundsteuergesetz?  
Falls nein, welches ist das aktuell angewendete Grundsteuergesetz?“

Für beide Antworten hab ich die folgenden Fragen:

1. Wann ist das Gesetz In Kraft getreten (wo steht das, Einsicht möglich?) 2. Wo ist der territorialer Geltungsbereich? (Wo steht das, Einsicht möglich?)“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

## Begründung

### Zu I.

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, ist das geltende Grundsteuergesetz.

Das Grundsteuergesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist nach Artikel 8 dieses Gesetzes am 12. August 1973 in Kraft getreten. Es galt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1974 (§ 38 Anwendung des Gesetzes).

Nachfolgend wurde die Neufassung des Grundsteuergesetzes aus dem Jahre 1973 mehrfach geändert. Insbesondere wurde im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Deutschen Einheit durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) das Grundsteuergesetz um einen Abschnitt VI erweitert, in dem die Grundsteuer für Steuergegenstände in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem Kalenderjahr 1991 geregelt wird.

In § 1 des Grundsteuergesetzes wird bestimmt, dass die Gemeinden bestimmen, ob sie von dem in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erheben. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht dieses Recht dem Land zu. Bereits hieraus ergibt sich, dass nur von dem in einer Gemeinde bzw. Land der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundbesitz Grundsteuer erhoben werden kann.

Hinsichtlich des Steuergegenstandes verweist das Grundsteuergesetz in § 2 auf den Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. Als Bemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer werden nach § 19 Absatz 1 Bewertungsgesetz Einheitswerte für inländischen Grundbesitz festgestellt.

### Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.